



Reglement Rückstellungen

Ausgabe 2017

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 1. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Zielsetzung	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Gesetzliche Vorgaben	4
Art. 3 Reglementarische und andere Vorgaben	4
Art. 4 Ziele	4
B. Grundsätze	5
Art. 5 Bilanzierungsmethode	5
C. Begriffe und Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 6 Überblick	6
Art. 7 Grundlagen der technischen Berechnungen	6
Art. 8 Technische Rückstellungen	6
Art. 9 Dotierung und Auflösung der technischen Rückstellungen	6
Art. 10 Nicht-technische Rückstellungen	6
Art. 11 Stetigkeit und Offenlegung von Bewertungsänderungen	7
Art. 12 Sicherheitsniveau	7
Art. 13 Deckungsgrad und Unterdeckung	7
Art. 14 Wertschwankungsreserven (Art 48e BVV2)	7
Art. 15 Freie Mittel und Unterdeckung	7
D. Bildung von Rückstellungen und Reserven in der Vorsorge BVG	8
Art. 16 Vorsorgekapitalien	8
Art. 17 Technische Rückstellungen - Arten	8
Art. 18 Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)	8
Art. 19 Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz	8
Art. 20 Rückstellung für Tarifumstellung/Langlebigkeit	9
Art. 21 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten	9
Art. 22 Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten	9
Art. 23 Rückstellung für Überversicherungsfälle	9
Art. 24 Wertschwankungsreserve	9
E. Bildung von Rückstellungen und Reserven in der Risikoversicherung für Arbeitslose	10
Art. 25 Vorsorgekapitalien	10
Art. 26 Technische Rückstellungen - Arten	10
Art. 27 Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)	10
Art. 28 Rückstellung für Tarifumstellung/Langlebigkeit	10
Art. 29 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten	11
Art. 30 Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten	11
Art. 31 Wertschwankungsreserve	11
F. Bildung von Rückstellungen und Reserven für die Freizügigkeitskonten	12
Art. 32 Vorsorgekapitalien	12

Art. 33	Rückstellung für Kapitalschutz	12
Art. 34	Wertschwankungsreserve	12
G.	Schlussbestimmungen	12
Art. 35	Änderungen	12
Art. 36	Inkrafttreten	12

A. Zielsetzung

Art. 1 Zweck

Zweck Das Reglement regelt die Bildung von Rückstellungen, die Bildung von Wertschwankungsreserven und die Verwendung der Freien Mittel in allen Geschäftsbereichen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (im Folgenden Stiftung genannt), namentlich in den Bereichen „Vorsorge BVG (BVG)“, „Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV)“ und „Freizügigkeitskonten (FZK)“.

Art. 2 Gesetzliche Vorgaben

Gesetzliche
Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben für dieses Reglement sind:

- a. Art. 65b BVG;
- b. Art. 72 BVG (Die Auffangeinrichtung ist nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu finanzieren);
- c. Art. 47 BVV2 (Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26);
- d. Art. 48 BVV2 (Bewertung gemäss Swiss GAAP FER 26);
- e. 48e BVV2 (Erlass eines Rückstellungsreglements nach dem Grundsatz der Stetigkeit).

Art. 3 Reglementarische und andere Vorgaben

Andere Vorgaben

Als weitere Vorgaben gelten:

- a. Die Vorsorgereglemente der Stiftung;
- b. Swiss GAAP FER Nr. 26, beso. Ziffer 1-5 und Ziffer 14 (Erläuterungen zu Ziffer 4);
- c. Fachrichtlinien der Experten für berufliche Vorsorge (FRP), insbesondere FRP 2.

Art. 4 Ziele

Hauptziele

¹ Oberstes Ziel der Rückstellungspolitik ist die langfristige Sicherheit der Leistungen für die aktiven Versicherten/Destinatäre und für die Rentner. Die Rückstellungen werden so gebildet, dass die Stiftung die Verpflichtungen auch bei stark veränderten Beständen jederzeit vollumfänglich wahrnehmen kann.

- Subsidiäre Ziele ² Subsidiär gelten folgende weitere Zielsetzungen:
- a. Die Rückstellungen und Reserven werden in einem transparenten, strukturierten Entscheidungsverfahren nachvollziehbar dotiert und verwendet;
 - b. Die Wertschwankungsreserve soll so hoch sein, dass jeder Geschäftsbereich für sich auch nach grösseren Anlageverlusten noch über die Risikofähigkeit verfügt, um seine allgemeinen Leistungsziele verfolgen zu können;
 - c. Im Interesse der Destinatäre werden freie Mittel nur zurückhaltend gebildet. Stattdessen sind die Überschüsse aus der Jahresrechnung der einzelnen Geschäftsbereiche den Destinatären wie folgt zuzuweisen:
 - 1. Geschäftsbereich BVG: Höherverzinsung der einzelnen Altersguthaben bzw. einmalige Zusatzzahlungen für Rentenbezüger. Dabei kommt das Prinzip der Gleichbehandlung zur Anwendung;
 - 2. Geschäftsbereich ALV: Senkung des Risikobeitrags (prioritär); einmalige Zusatzzahlungen für Rentenbezüger (sekundär)
 - 3. Geschäftsbereich FZK: Höherverzinsung der einzelnen Konti.

B. Grundsätze

Art. 5 Bilanzierungsmethode

- Vorgaben ¹ Die Verbindlichkeiten bzw. die technische Bilanz sind nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse für jeden Geschäftsbereich (Vorsorge BVG, Risikoversicherung für Arbeitslose und Freizügigkeitskonten) einzeln zu erstellen. Künftige Ein- und Austritte von Versicherten werden nicht berücksichtigt.
- Repräsentation ² Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
- Gesamtführung ³ Die Bilanzierung erfolgt so, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view) vermittelt wird. Dabei soll insbesondere auch der Grundsatz der Periodengerechtigkeit eingehalten werden.

C. Begriffe und Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Überblick

Überblick

Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung in den Passiven ausgewiesenen Positionen (sofern zu bilden):

- a. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
- b. Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
- c. Technische Rückstellungen;
- d. Nicht-technische Rückstellungen;
- e. Wertschwankungsreserven;
- f. Freie Mittel.

Art. 7 Grundlagen der technischen Berechnungen

Rechnungsgrundlagen

Die technischen Berechnungen basieren auf den in den Anhängen zu diesem Reglement festgehaltenen Grundlagen.

Art. 8 Technische Rückstellungen

Ermittlung

Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten aktuariellen Grundsätzen bzw. Methoden und mit aktuellen technischen Grundlagen (Sterbetafeln, techn. Zinssatz) ermittelt. Ihre Berechnung basiert auf den in den Anhängen zu diesem Reglement festgehaltenen Grundlagen.

Art. 9 Dotierung und Auflösung der technischen Rückstellungen

Stetigkeit

¹ Die technischen Rückstellungen werden nach Massgabe des nach diesem Reglement bestimmten Zielwerts gebildet oder aufgelöst und dürfen keinen willkürlichen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode haben.

Äufnung

² Eine Rückstellung wird grundsätzlich bis zum Zielwert geäufnet.

Spezialfälle

³ Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann der Experte für berufliche Vorsorge, unter Beachtung anerkannter Grundsätze, zusätzliche Rückstellungen zur Bildung oder bestehende Rückstellungen, zum Beispiel zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf, zur Verwendung vorschlagen.

Art. 10 Nicht-technische Rückstellungen

Definition

Nicht-technische Rückstellungen sind jene Rückstellungen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Beispielsweise handelt es sich dabei um Rückstellungen für Prozessrisiken und ähnliches. Sie werden aufgrund objektiver Risikoeinschätzungen betreffend bereits eingetretener Vorfälle dotiert.

Art. 11 Stetigkeit und Offenlegung von Bewertungsänderungen

Grundsätze Bei Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten. Wesentliche Änderungen sind fachgerecht offenzulegen.

Art. 12 Sicherheitsniveau

Grundsatz der Sicherheit Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz einer hohen Sicherheit, d.h. die entsprechenden Parameter werden nach dem Grundsatz der Vorsicht festgesetzt.

Art. 13 Deckungsgrad und Unterdeckung

Ermittlung Für die Bestimmung des Deckungsgrads eines Geschäftsbereiches und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.

Art. 14 Wertschwankungsreserven (Art 48e BVV2)

Zweck ¹ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite und zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen werden auf der Passivseite der Bilanz jedes Geschäftsbereichs jeweils eine Wertschwankungsreserve gebildet.

Zielgrösse ² Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz und Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Stetigkeit ³ Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Überprüfung ⁴ Die Zweckmäßigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn außerordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten.

Art. 15 Freie Mittel

Ermittlung Entsprechend den Bilanzierungsbestimmungen Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der technischen und der nicht-technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen des Zielwerts).

D. Bildung von Rückstellungen und Reserven in der Vorsorge BVG

Art. 16 Vorsorgekapitalien

- Berechnung ¹ Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger werden periodisch ermittelt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Grundlagen.
- Aktive Versicherte ² Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Austrittsleistung.
- Rentenbezüger ³ Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital gemäß den aktuellen technischen Grundlagen (vgl. Anhang 1).

Art. 17 Technische Rückstellungen - Arten

- Arten von technischen Rückstellungen
- Es werden folgende Arten von technischen Rückstellungen unterschieden:
- Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR);
 - Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz;
 - Rückstellung für Tarifumstellung/Langlebigkeit;
 - Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten;
 - Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten;
 - Rückstellung für Überversicherungsfälle.

Art. 18 Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)

- Zweck ¹ Bei einem Schadenfall (insbesondere Invalidität) können zwischen Eintretensjahr des Ereignisses und Meldejahr mehrere Jahre vergehen, womit jeweils ein anderer Versichertenkreis bilanzmässig belastet wird. Da die Anzahl der aktiven Versicherten grösseren Schwankungen unterliegen kann, ist eine periodengerechte Rückstellung der Schäden zwingend. Dem wird mit der Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle Rechnung getragen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem mutmaßlichen Deckungskapital der verspätet gemeldeten Schadenfälle. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 19 Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz

- Zweck ¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um die Differenz zu finanzieren, die sich zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen und dem gemäß den verwendeten Tarifgrundlagen resultierenden Rentenumwandlungssatz ergibt (= Pensionierungsverlust).
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem Altersguthaben derjenigen Aktiven, die in den nächsten Jahren pensioniert werden und der erwarteten Kapitaloption. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 20 Rückstellung für Tarifumstellung/Langlebigkeit

- Zweck ¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der aktuell verwendeten technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer technischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.
- Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung bzw. ihre jährliche Bildung richtet sich nach dem Vorsorgekapital der Rentner (Deckungskapital) und dem Jahr der Publikation der maßgebenden technischen Grundlage. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 21 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten

- Zweck ¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten sowie Risikoschwankungen und Parameterrisiken aufzufangen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung bzw. ihre jährliche Bildung richtet sich nach den Ergebnissen periodisch durchgeführter Risikoanalysen und davon abgeleiteter Bandbreiten. Zusätzlich werden bei ihrer Bildung auch die Risikobeiträge und der Schadenaufwand mitberücksichtigt. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 22 Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten

- Zweck ¹ Je kleiner der Bestand der Rentenbezüger ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektiven Lebensdauern oder die effektiven Verheirathungshäufigkeiten von den erwarteten Werten abweichen. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten Rechnung getragen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach der Anzahl Rentner und dem Deckungskapital des gesamten Rentnerbestandes. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 23 Rückstellung für Überversicherungsfälle

- Zweck ¹ Um bei gekürzten Leistungen nach einem allfälligen Wegfall der Kürzung eine nachträgliche Reservierung zu vermeiden, wird die Rückstellung für Überversicherung gebildet.
- Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung richtet sich nach dem Deckungskapital der ungekürzten Leistungen. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 24 Wertschwankungsreserve

- Zweck ¹ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite und zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen wird auf der Passivseite der Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.
- Höhe ² Die Höhe der Wertschwankungsreserve leitet sich von der Strategischen Asset Allocation des Geschäftsbereiches BVG ab. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

E. Bildung von Rückstellungen und Reserven in der Risikoversicherung für Arbeitslose

Art. 25 Vorsorgekapitalien

- Berechnung ¹ Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger werden periodisch ermittelt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Grundlagen.
- Rentenbezüger ² Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital gemäß den aktuellen technischen Grundlagen (vgl. Anhang 2).

Art. 26 Technische Rückstellungen - Arten

- Arten von technischen Rückstellungen
- Es werden folgende Arten von technischen Rückstellungen unterschieden:
- a. Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR);
 - b. Rückstellung für Tarifumstellung/Langlebigkeit;
 - c. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten;
 - d. Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten.

Art. 27 Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)

- Zweck ¹ Bei einem Schadenfall (insbesondere Invalidität) können zwischen Eintretensjahr des Ereignisses und Meldejahr mehrere Jahre vergehen, womit jeweils ein anderer Versichertenkreis bilanzmässig belastet wird. Da die Anzahl der aktiven Versicherten grösseren Schwankungen unterliegen kann, ist eine periodengerechte Rückstellung der Schäden zwingend. Dem wird mit der Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle Rechnung getragen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem mutmaßlichen Deckungskapital der verspätet gemeldeten Schadenfälle. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

Art. 28 Rückstellung für Tarifumstellung/Langlebigkeit

- Zweck ¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der aktuell verwendeten technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer technischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.
- Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung bzw. ihre jährliche Bildung richtet sich nach dem Vorsorgekapital der Rentner (Deckungskapital) und dem Jahr der Publikation der maßgebenden technischen Grundlage. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

Art. 29 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten

Zweck ¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten sowie Risikoschwankungen und Parameterrisiken aufzufangen.

Höhe ² Die Höhe der Rückstellung bzw. ihre jährliche Bildung richtet sich nach den Ergebnissen periodisch durchgeführter Risikoanalysen und davon abgeleiteter Bandbreiten. Zusätzlich werden bei ihrer Bildung auch die Risikobeiträge und der Schadenaufwand mitberücksichtigt. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

Art. 30 Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten

Zweck ¹ Je kleiner der Bestand der Rentenbezüger ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektiven Lebensdauern oder die effektiven Verheirathungshäufigkeiten von den erwarteten Werten abweichen. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten Rechnung getragen.

Höhe ² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach der Anzahl Rentner und dem Deckungskapital des gesamten Rentnerbestandes. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

Art. 31 Wertschwankungsreserve

Zweck ¹ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite und zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen wird auf der Passivseite der Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.

Höhe ² Die Höhe der Wertschwankungsreserve leitet sich von der Strategischen Asset Allocation des Geschäftsbereiches ALV ab. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

F. Bildung von Rückstellungen und Reserven für die Freizügigkeitskonten

Art. 32 Vorsorgekapitalien

- Berechnung ¹ Die Vorsorgekapitalien der Destinatäre werden jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen aufgrund der technischen Kontoführung.
- Destinatäre ² Die Vorsorgekapitalien der Destinatäre entsprechen den Freizügigkeitsguthaben der Kontoinhaber.

Art. 33 Rückstellung für Kapitalschutz

- Zweck ¹ Da bei den Freizügigkeitskonten negative Anlageergebnisse nicht auf die Destinatäre überwältigt werden können und somit keine Sanierungsmöglichkeit besteht, wird die Rückstellung für Kapitalschutz gebildet und bei Bedarf aufgelöst.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung bzw. ihre jährliche Bildung richtet sich nach dem Vorsorgekapital der Destinatäre. Details gehen aus dem Anhang 3 hervor.

Art. 34 Wertschwankungsreserve

- Zweck ¹ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite und zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen wird auf der Passivseite der Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.
- Höhe ² Die Höhe der Wertschwankungsreserve leitet sich von der Strategischen Asset Allocation des Geschäftsbereiches FZK ab. Die Details gehen aus dem Anhang 3 hervor.

G. Schlussbestimmungen

Art. 35 Änderungen

- Änderung Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Art. 36 Inkrafttreten

- Ersatz ¹ Dieses Reglement ersetzt das „Reglement Rückstellungen“ vom 19. September 2013.
- Inkrafttreten ² Es tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.



Anhang 1 zum Reglement Rückstellungen 2017 – Bereich BVG

Geschäftsbereich Vorsorge BVG (gültig ab 01. Dezember 2017)

(gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 01. Dezember 2017)

<p>Technische Grundlagen für Deckungskapitalien (DK)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Technischer Zinssatz: 2.0% • Versicherungstafeln: BVG 2015 • Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.). • Die Vorsorgekapitalien für die Ehegattenrenten und Invalidenrenten sind bis zum Alter 65 mit einem Zinssatz von 1.0% gerechnet; ab Alter 65 mit einem Satz von 2.0%. • Die Vorsorgekapitalien für die laufenden Kinderrenten sind mit einem Zinssatz von 1.0% und Schlussalter 25 gerechnet. • Die Differenz zwischen dem technischen Zinssatz von 2.0% und dem oben erwähnten angewendeten Satz von 1.0% dient zur Vorfinanzierung der erwarteten künftigen Kosten infolge der obligatorischen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung.
<p>Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die IBNR-Rückstellung entspricht dem mutmaßlichen Deckungskapital der am Bilanzstichtag bereits eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten bzw. verarbeiteten Schadenfälle (Krankheit und Unfall). • Die Berechnung der erwarteten ausstehenden Leistungszahlungen (IBNR) zu den einzelnen Ereignisjahren erfolgt mittels Chain Ladder Methode und Endschadenschätzungen gemäss Bornhuetter-Ferguson.
<p>Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Rückstellung entspricht den im ordentlichen Rücktrittsalter 65/64 zu erwartenden Pensionierungsverlusten derjenigen aktiv Versicherten, welche am Bilanzstichtag das 58. Altersjahr vollendet haben, unter Annahme einer Kapitalbezugsquote von 50%.
<p>Rückstellung für Tarifumstellung/Langlebigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstockung um jährlich 0.5% des Deckungskapitals der laufenden lebenslänglichen Renten, beginnend mit dem Jahr der Publikation bzw. dem im Namen der Grundlagen enthaltenen Jahr. • Bsp: BVG 2005: Ende 2006 beträgt die Rückstellung 0.5% des DK, Ende 2007: 1.0% des DK etc.
<p>Rückstellung für Risikoschwankungen aktiven Versicherten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zielwert der Rückstellung für Risikoschwankung wird auf der Basis der Risikoanalyse nach Panjer mit einem erhöhten Sicherheitsniveau von 99% bestimmt. • Die in der Jahresrechnung auszuweisende Rückstellung entspricht mindestens der Hälfte des Zielwertes (= unterer Bandbreite) höchstens aber dem fünffachen Betrag des Zielwertes (= obere Bandbreite). Innerhalb dieser Bandbreite wird die Rückstellung wie folgt geüfnet bzw. aufgelöst: Es werden ihr die Risikobeiträge gutgeschrieben und die

	neuen Schadenfälle sowie die Veränderung der Rückstellungen für IBNR, für überhöhten Umwandlungssatz und für Überversicherungsfälle belastet.
Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zielwert wird wie folgt berechnet: $\frac{0.5}{\sqrt{n}} \cdot DK$ <ul style="list-style-type: none"> - n = Anzahl Renten ohne Kinderrenten; - DK = Deckungskapital aller Renten (inkl. Kinderrenten)
Rückstellung für Überversicherungsfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Für Invalide, deren Rente teilweise oder vollständig gekürzt ist und die einen Anspruch auf Kinderrente haben, entspricht die Rückstellung dem Deckungskapital der Rentendifferenz zwischen der ungekürzten und der ausbezahlten Invalidenrente. • Für Invalide, deren Rente vollständig gekürzt ist und die keinen Anspruch auf Kinderrente haben, setzt sich die Rückstellung aus dem Barwert der zukünftigen Sparbeiträge und dem passiven Sparkapital zusammen.
Nicht Technische Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Berechnung durch die Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und entsprechendem Nachweis.
Wertschwankungsreserve	<ul style="list-style-type: none"> • Die Berechnung der Ziel-Wertschwankungsreserve beruht auf der Value at Risk-Methode. Sie soll sicherstellen, dass der Geschäftsbereich BVG innerhalb zweier Jahre bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht in eine Unterdeckung gerät.



Anhang 2 zum Reglement Rückstellungen 2017-Bereich ALV

Geschäftsbereich Risikoversicherung für Arbeitslose (gültig ab 01. Dezember 2017)

(gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2017)

<p>Technische Grundlagen für Deckungskapitalien (DK)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Technischer Zinssatz: 2.0% • Versicherungstafeln: BVG 2015 • Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.) • Die Invalidenrenten sind als temporäre Renten bis zum Alter 65 zurückgestellt. Die Vorsorgekapitalien sind mit einem Zinssatz von 1.0% gerechnet. • Die Vorsorgekapitalien für die Ehegattenrenten (laufend und anwartschaftlich) sind bis zum Alter 65 mit einem Zinssatz von 1.0% gerechnet; ab Alter 65 mit einem Satz von 2.0%. • Die Vorsorgekapitalien für die laufenden Kinderrenten sind mit einem Zinssatz von 1.0% und Schlussalter 25 gerechnet. • Die Differenz zwischen dem technischen Zinssatz von 2.0% und dem oben erwähnten angewendeten Satz von 1.0% dient zur Vorfinanzierung der erwarteten Kosten infolge der obligatorischen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung.
<p>Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die IBNR-Rückstellung entspricht dem mutmaßlichen Deckungskapital der am Bilanzstichtag bereits eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten bzw. verarbeiteten Schadenfälle (Krankheit und Unfall). • Die Berechnung der erwarteten ausstehenden Leistungszahlungen (IBNR) zu den einzelnen Ereignisjahren erfolgt mittels Chain Ladder Methode und Endschadenschätzungen gemäss Bornhuetter-Ferguson.
<p>Rückstellung für Tarifumstellung/Langlebigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstockung um jährlich 0.5% des Deckungskapitals der laufenden lebenslänglichen Renten, beginnend mit dem Jahr der Publikation bzw. dem im Namen der Grundlagen enthaltenen Jahr. • Bsp: BVG 2005: Ende 2006 beträgt die Rückstellung 0.5% des DK, Ende 2007: 1.0% des DK etc.
<p>Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zielwert der Rückstellung für Risikoschwankung wird auf 1.15% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 3 Jahre (Berichtsjahr und zwei Vorjahre) festgelegt. • Die in der Jahresrechnung auszuweisende Rückstellung entspricht mindestens der Hälfte des Zielwertes (= unterer Bandbreite) höchstens aber dem doppelten Betrag des Zielwertes (= obere Bandbreite). Innerhalb dieser Bandbreite wird die Rückstellung wie folgt geäufnet bzw. aufgelöst: Es werden ihr die Risikobeiträge gutgeschrieben und die neuen Schadenfälle sowie die Veränderung der Rückstellung für IBNR belastet.

Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten	<ul style="list-style-type: none">• Der Zielwert wird wie folgt berechnet: $\frac{0.5}{\sqrt{n}} \cdot DK$ - n = Anzahl Renten ohne Kinderrenten; - DK = Deckungskapital aller Renten (inkl. Kinderrenten)
Nicht Technische Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none">• Jährliche Berechnung durch die Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und entsprechendem Nachweis
Wertschwankungsreserve	<ul style="list-style-type: none">• Die Berechnung der Ziel-Wertschwankungsreserve beruht auf der Value at Risk-Methode. Sie soll sicherstellen, dass der Geschäftsbereich ALV innerhalb zweier Jahre bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht in eine Unterdeckung gerät.



Anhang 3 zum Reglement Rückstellungen 2017 - FZK

Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten (gültig ab 01. Dezember 2017)

(gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 01. Dezember 2017.)

Vorsorgekapitalien	<ul style="list-style-type: none"> • Freizügigkeitsguthaben
Rückstellung für Kapitalschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zielwert entspricht 3% des Vorsorgekapitals der Destinatäre. • Die Rückstellung wird aufgelöst, falls der bilanzielle Deckungsgrad den kritischen Deckungsgrad¹ am Ende eines Geschäftsjahres unterschreitet oder falls in einer Sanierungsphase der Deckungsgrad unter dem Zielwert der für eine Dauer von maximal fünf Jahre festgelegten Sanierungsphase liegt. • ¹Als kritischer Deckungsgrad wird das Vermögens-/Verpflichtungsverhältnis bezeichnet, das es dem Geschäftsbereich gerade noch erlaubt, sich aus eigener Kraft innerhalb von fünf Jahren zu sanieren.
Nicht Technische Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Berechnung durch die Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und entsprechendem Nachweis.
Wertschwankungsreserve	<ul style="list-style-type: none"> • Die Berechnung der Ziel-Wertschwankungsreserve beruht auf der Value at Risk-Methode. Sie soll sicherstellen, dass der Geschäftsbereich FZK innerhalb zweier Jahre bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht in eine Unterdeckung gerät.